



Satzung vom

Christlicher Verein Junger Menschen  
Traunreut e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlagen
- § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Aufgaben und Mittel
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Eingeschriebene Mitglieder
- § 7 Tätige Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Jahreshauptversammlung und Hauptversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Finanzen, Vermögen, Revision
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Schlussbestimmungen

---

Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:  
**Christlicher Verein Junger Menschen Traunreut e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Traunreut.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein VR Nummer 202272 eingetragen.
4. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM Traunreut
5. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. zum Weltbund der CVJM.
6. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
7. Gerichtsstand ist Traunstein.

## § 2 Grundlagen

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
2. Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.
3. Grundlage seiner Arbeit ist die "Pariser Basis" von 1855 des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer - C V J M -

**Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als Ihren Gott und Meister anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.**

Zusatz zur "Pariser Basis":

**Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.**

4. Der CVJM Traunreut will daher allen jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Ethnien und der politischen Auffassung auf der Grundlage der "Pariser Basis" nach Leib, Seele und Geist dienen.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

## **§ 4 Aufgaben und Mittel**

1. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
  2. Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern.
  3. Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
  1. Jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Andacht, Bibelarbeit, Gottesdienst, Glaubenskursen, Seelsorge, Evangelisation und vielem mehr.
  2. Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit dies in seiner Macht steht. Missionarische Betätigung – dazu gehört geeignete Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Aktionen, Werbemaßnahmen und öffentliche Veranstaltungen für jedermann.
  3. Feierstunden, Musik und Gesang, Sport und Spiel, gemeinsame Freizeiten usw.
  4. Verbreitung von christlichen Büchern, Zeitschriften und anderen Medien.
  5. Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen des CVJM.
  6. Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitgliedern.
  7. frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins.

## **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der CVJM Traunreut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. Über Zahlung, Höhe und Art der Vergütung entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft unterteilt sich wie folgt:
  1. Eingeschriebene Mitglieder
  2. Tätige Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder

## **§ 6 Eingeschriebene Mitglieder**

1. Eingeschriebenes Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der mindestens neun Jahre alt ist. Es wird erwartet, dass die Vereinsatzung anerkannt und die Arbeit des CVJM Traunreut toleriert wird.
2. Die Aufnahme als Eingeschriebenes Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche, formlose Mitteilung an den Vorstand, mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ausgeschlossen werden durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder, die grundlos mehr als zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt haben, oder die Voraussetzung für Mitglieder nicht mehr erfüllen. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den die Jahreshauptversammlung endgültig entscheidet.

## **§ 7 Tätige Mitglieder**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Vereins bekennen und auch zur Mitarbeit bereit sind, sollen vom Vorstand zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.
2. Die Berufung zum Tätigen Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
3. Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
5. Der Rücktritt als Tätiges Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
6. Die Ernennung und Berufung zum Tätigen Mitglied kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den die Jahreshauptversammlung endgültig entscheidet.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  1. die Hauptversammlung
  2. der Vorstand

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung, die Hauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Diese Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen als Hauptversammlung einberufen.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Tätigen Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes beantragen.  
In diesem Fall muss der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlungen ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen.
5. Für die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlungen gilt folgendes:
  1. Jedes erschienene Tätige Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Eingeschriebene Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.
  2. Die Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Tätigen Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über den selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung der Tätigen Mitglieder einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
  3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
  4. Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei Wahlen – die Versammlung selbst.
  5. Nur wenn mindesten zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind, können Beschlüsse zu Themen gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung vorher angekündigt waren.
  6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse muss der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anfertigen, dass von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, kann ein anderer von den Anwesenden dazu ausgewählt werden.

6. Die Jahreshauptversammlung bzw. die Hauptversammlung haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. den Beschluss der Grundsätze im Rahmen dieser Satzung, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat
  2. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes mit Aussprache darüber
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Genehmigung des Jahreshaushalts des Vereins
  5. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
  6. die Berufung von mindestens einem Rechnungsprüfer
  7. die Aufnahme neuer Eingeschriebener oder Tätiger Mitglieder
  8. die Festsetzung der Vereinsbeiträge
  9. die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
  10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Für die Wahlen zum Vorstand gilt folgendes:
  1. Es ist ein Wahlausschuss zu berufen. Seine Tätigkeit und das Wahlergebnis werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.
  2. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, als die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
  3. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung erlassen, die Einzelheiten der Durchführung der Wahl regelt.
  4. Die Wahlen erfolgen in jedem Fall durch schriftliche Abstimmung.
  5. Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Mehrheit von allen Tätigen Mitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem SchriftführerBei Bedarf können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
2. Ferner gehört wenn vorhanden, ein leitender Sekretär des Vereins dem Vorstand mit Sitz und Stimmrecht an.
3. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt; der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand führt sein Amt zwei Jahre, jeweils bis zur nächsten Neuwahl; dies gilt auch bei einer Neubesetzung während der Amtszeit.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnehmen oder ein Tätiges Mitglied zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Vorstand berufen.

Die Amtszeit des berufenen Mitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.

6. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereins sein muss.
7. Leitung der Vorstandssitzung, Arbeitsweise, Abstimmung und Protokollführung richtet sich sinngemäß nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung.
8. Aufgabe des Vorstandes ist die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen. Er repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
9. Pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands (Anwendungen des § 3 Nr. 26a EstG, Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand) sind möglich.
10. Die Entscheidung über Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung getroffen.
11. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner folgende Aufgaben:
  1. die Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
  2. die Einberufung von Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
  3. den Ausschluss von Mitgliedern
  4. die Stundung und der Erlass von Mitgliedsbeiträgen

## **§ 12 Finanzen, Vermögen, Revision**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben.
3. Geld oder Sachwerte, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Verein.
4. Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie müssen über die Vereinsbuchhaltung abgerechnet werden und unterstehen der Kontrolle des Schatzmeisters und der Revisoren.
5. Finanzielle und sonstige Förderung des CVJM-Landesverband Bayern e.V. sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung. Bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung vom Vorstand in jedem Einzelfall zu prüfen.
6. Die von der Hauptversammlung berufenen Revisoren sind nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.
7. Den Revisoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse
  2. die Kontrolle über das Vereinsvermögen
  3. die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Hauptversammlung
  4. die Beantragung der Entlastung des Vorstands
  5. die Information der Vorsitzenden über ggf. auftretende Differenzen und Unregelmäßigkeiten



### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
2. Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 3) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden. Wesentliche Änderungen müssen dem CVJM-Landesverband Bayern e.V. vorgelegt werden.
3. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
4. Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sind.
5. Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande.
6. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach § 10 Absatz 5. In der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 10 Absatz 4 ist zu beachten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.
3. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens von einem Drittel der Tätigen Mitglieder ausgehen.
4. Eine wegen Beschlussunfähigkeit nach § 10 Absatz 3 erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach § 10 Absatz 5. In der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 10 Absatz 4 ist zu beachten.
5. Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande.
6. Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand unverzüglich die Geschäftsabwicklungen und die Auflösung durchzuführen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Schlussabstimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Finanzamtes in Kraft. Sollte das Finanzamt die Satzung beanstanden, ist der Vorstand berechtigt, die Mängel ohne Einberufung einer Hauptversammlung zu beheben.
2. Die Satzung wurde errichtet am 25.06.2020 mit Nachtrag vom 10.03.2021.

Geändert, Traunreut, 03.12.2021

1. Vorsitzender  
Lukas Schlosser

2. Vorsitzende  
Lena Thönißen

Protokollführer  
Dave Schmähl